

Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

Stellungnahme Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen:

1. Rz. 34: Die Einführung von Kriterien in Abhängigkeit von der Zahl der verfügbaren Infrastrukturanbieter ist nicht zielführend. (Vgl. Kommentar Rz 35)
2. Rz. 35 und 37 ff: Vermisst wird eine klare Definition von Breitband. Eine Unterteilung in „Weiße, Graue und Schwarze Flecken“ nach der Anzahl der Anbieter unserer Ansicht nach ungeeignet. Stattdessen sind Qualitätskriterien zur Beurteilung der Erschließung erforderlich. Das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen schlägt folgende Kriterien für die Beurteilung der Erschließung vor:

Zugangsgeschwindigkeiten und Quality of Service

Skalierbarkeit der Lösung

Zugangsmöglichkeiten für Wettbewerber

Eine Definition von Breitband als bedarfsorientierte Größe, die den kommenden Anwendungen Rechnung trägt, wird als notwendig erachtet. Zum jetzigen Zeitpunkt werden Anschlüsse von weniger als 2 MBit/s (Download) als unzureichend angesehen. Diese untere Grenze muss in geeigneten Zeiträumen in ihrer Höhe den wachsenden Bedarfen angepasst werden.

Bisher war die Definition von weißen Flecken als für die Bevölkerung oder

Unternehmen unzureichende Versorgung definiert (Vgl. EU N115/2008 Breitbandförderung Ländliche Räume).

3. Rz. 40: Ergänzend sollte aufgenommen werden: Die staatlichen Beihilfen sollten als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn auch in gut erschlossenen Regionen, in denen von unzureichenden Kapazitäten oder Übertragungsmöglichkeiten berichtet wird und somit davon ausgegangen werden muss, dass das vorhandene Netz die technischen Leistungsgrenzen erreicht hat.
4. Rz. 45 b und c: Eine wirtschaftliche und technische Vergleichbarkeit ist wegen der Verschiedenheit der angebotenen Lösungen nur anhand der in Rz 35 benannten Qualitätskriterien sinnvoll möglich. Auch der Nachhaltigkeitsaspekt sollte berücksichtigt werden. Desweiteren sollte bei der Umsetzung des Verfahrens die Bestimmungen des nationalen Vergaberechts beachtet werden.
5. Rz. 45 g und h: Eine 7-jährige Monitoringfrist für Preisgestaltung und Rückforderungsansprüche ist zu lang. Der Aufwand für den Fördermittelgeber als auch für den Anbieter wäre überproportional hoch.
6. Rz. 48: Die ausschließliche Förderung der NGA-Netze auf Büro- und Wohnungsneubauten zu begrenzen, ist nicht ausreichend. Der wirtschaftliche Ausbau von NGA ist nur bei gleichzeitiger Erschließung von Bestandsimmobilien möglich.
7. Rz. 55 und 56: Generell wird die verpflichtende Mitverlegung von Leerrohren begrüßt, um den schnelleren Ausbau von NGA-Netzen zu ermöglichen, allerdings muss eine bedarfsorientierte Verlegung sichergestellt werden. Darüber hinaus müssen berücksichtigt werden:

Festlegung eines Baustandards
Zugängliche Dokumentation
Regelung der Nutzungsentgelte

8. Rz. 63: Die Koppelung des prognostizierten Ausbauzeitraumes (5 Jahre) an eine Förderungswürdigkeit „Weißer Flecken“ ist im Sinne eines schnellen Aufbaus von NGA-Netzen nicht praktikabel.

Aus dem bisherigen Verhalten der TK-Anbieter halten wir es aus unserer Sicht für problematisch, einen fünfjährigen Planungszeitraum zur Grundlage der NGA-Förderung zu machen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass es Telekommunikationsunternehmen gibt, die sich auf solch lange Zeiträume einlassen und diese dann auch offenlegen.

Dr. Derek Meier

-Projektleiter-

Sachsenring 11

27711 Osterholz Scharmbeck

ph: +49(0)4795 1150

fax: +49(0)4795 4048

meier@breitband-niedersachsen.de

www.breitband-niedersachsen.de